



Synopse zur Richtlinie
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII in Bezug auf die
Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
des Landkreises Vorpommern-Rügen
(Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R)
Gültig ab 01. Januar 2023

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
<p><u>§ 1 Anwendungsbereich</u></p> <p>(1) Die nachfolgende Richtlinie zur finanziellen Förderung von Kindertagespflegepersonen findet Anwendung unter der Voraussetzung der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege, insbesondere:</p>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<p>a.§§ 1, 5, 8 a, 22, 23, 24, 43, 72 a Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)</p>	<p>a.§§ 1, 5, 8 a, 22, 23, 24, 43, 72 a Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)</p>	Anpassung auf die neueste Fassung der angewandten Gesetze	keine
<p>b. §§ 1 bis 7, 16, 18-20 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019</p>	<p>b.§§ 1 bis 7, 16, 18 bis 20 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl-Nr. 226-5)</p>	Anpassung auf die neueste Fassung der angewandten Gesetze	entfällt

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
<p>2) Rechtliche Grundlagen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind:</p> <p>a. § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)</p> <p>b. §§ 25 bis 30 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019</p>	<p>2) Rechtliche Grundlagen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind:</p> <p>a. § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)</p> <p>b. §§ 25 bis 30 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 29. Juni 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl-Nr. 226-5)</p>	<p>Anpassung auf die neueste Fassung der angewandten Gesetze</p>	<p>keine</p>
<p><u>§ 2 monatlich laufende Geldleistung</u></p> <p>(1)Die Kindertagespflegeperson erhält aufgrund der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und unter Vorlage des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten für die Betreuung dieses Kindes eine monatlich laufende Geldleistung¹.</p>	<p>Keine Veränderungen</p>	<p>entfällt</p>	<p>entfällt</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
(2) Die laufende Geldleistung nach dem Absatz 1 umfasst:	Keine Veränderungen	entfällt	entfällt
1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 142,97 Euro für jeden belegten Platz pro Monat in der Kindertagespflege.	1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 185,80 Euro für jeden belegten Platz pro Monat in der Kindertagespflege.	Es erfolgte eine Ermittlung der Sachkosten. Von den 94 möglichen Tagespflegestellen haben sich 27 Tagespflegestellen beteiligt. Dies entspricht 28,72 %.	358 Kinder x alt 142,97 € x 12 Monate = 614.199,12 €, davon Landesmittel 334.738,52 €, verbleibende Kreismittel 279.460,60 € 358 Kinder x neu 185,80 € x 12 Monate = 798.196,80 € davon Landesmittel 435.017,26 €, verbleibende Kreismittel 363.179,54 € Mehrbelastung Kreis: 83.718,94 €
2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII. Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 460,00 Euro für jeden belegten Vollzeitplatz pro Monat und 480,00 € für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat. Für jeden belegten Teilzeitplatz pro Monat werden 60 % bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 276,00 €) und für jeden belegten Halbtagsplatz 40 % bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 184,00 €) gewährt.	2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII. Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 558,00 Euro für jeden belegten Vollzeitplatz pro Monat und 590,00 € für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat. Für jeden belegten Teilzeitplatz pro Monat werden 60 % bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 344,80 €) und für jeden belegten Halbtagsplatz 40 % bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 223,20 €) gewährt.	Es erfolgte eine Anpassung an den jetzigen TvöD. Auswertung der Expertise im Auftrage des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. vom FiBS, Stand Dezember 2021 reflektiert auf den LK VR Anlage 1	277 GT Kinder x alt 480 € x 12 Monate = 1.595.520 € plus 81 TZ Kinder x alt 276 € x 12 Monate = 268.272 € = insg. 1.863.792 €, davon Landesmittel 1.015.766,64 €, verbleibende Kreismittel 848.025,36 € 277 GT Kinder x neu 590 € x 12 Monate = 1.961.160 € plus 81 TZ Kinder x neu 334,80 € x 12 Monate = 325.425,60 € = insg. 2.286.585,60 €, davon Landesmittel 1.246.189,15 €, verbleibende Kreismittel 1.040.396,45 € = Mehrbelastung Kreis: 192.371,09 €

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
<p>§ 3 Versicherungsbeiträge</p> <p>(1)Die Kindertagespflegeperson kann die Erstattung von Versicherungsbeiträgen² zur Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung beantragen.</p>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<p>(2)Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt neben der monatlich laufenden Geldleistung.</p>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<p>(3)Für die Beantragung ist die Vorlage eines geeigneten Nachweisdokuments ausreichend.</p>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<p>(4)Erstattungsfähig sind:</p> <p>1.der volle Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend dem Leistungsbescheid der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Kindertagespflegepersonen haben eine Versicherungspflicht nach § 2 I Nr. 8 a SGB VII.</p>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
<p>(2)der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Angemessen ist der Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erstattung von Beiträgen einer zusätzlichen privaten Alterssicherung ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Ausnahmen sind Kindertagespflegepersonen, bei denen wegen Geringfügigkeit die gesetzliche Rentenversicherungspflicht entfällt. Beim Ausschluss der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gilt eine private Altersvorsorge als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert ist.</p>	<p>(2)der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Neben dem Abschluss einer (freiwilligen) gesetzlichen Rentenversicherung ist eine Förderung der privaten Altersvorsorge nur dann möglich, wenn die Altersvorsorgebeiträge in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden.</p> <p>Bei Kindertagespflegepersonen, bei denen wegen Geringfügigkeit die gesetzliche Rentenversicherungspflicht entfällt, gilt ebenfalls eine private Altersvorsorge als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) zertifiziert ist.</p> <p>Die zertifizierten Verträge werden im Bundessteuerblatt aktualisiert und veröffentlicht (zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27.4.2021, BStBl I 2021, 68239).</p> <p>Die maximale Höhe des hälftigen Erstattungsbeitrages der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung richtet sich nach der gesetzlich möglichen Erlaubnis nach § 43 SGB VIII von 5 Kindern und den</p>	<p>Die Erstattung der Beiträge zur angemessenen Alterssicherung erfolgt nach § 23 Abs. 2 Pkt. 3 SGB VIII. Das Kriterium der Angemessenheit bezieht sich auf die Art der nachzuweisenden Alterssicherung im Hinblick auf die die Alterssicherung garantierenden Institutionen und zum anderen auf die Höhe der zu erwartenden Leistung.-Hierbei ist nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen, sondern es bestehen vielfältige Möglichkeiten, z. B. den (zusätzlichen) Abschluss einer privaten Lebensversicherung oder einer sogenannten „Riester-Rente“. Da das Gesetz selbst davon ausgeht, dass neben der gesetzlichen Rentenversicherung eine private Zusatzvorsorge</p>	<p>Höchstbetrag bei 5 GT-kindern: 590,00 € x 5 Kinder x 12 Monate, davon 9.3 % = 3.292,20 € Jahresbetrag, mtl. 274,35 €, pro GT-Kind monatlich 54,87 €, pro GT/Jahr = 658,44 €</p> <p>Pro belegtem Vollzeitplatz 558 € = mtl. 51,90 €, im Jahr 622,80 €</p> <p>Pro belegtem Teilzeitplatz 334,80 € = mtl. 31,14 €, im Jahr 373,68 €</p> <p>Pro belegtem Halbtagsplatz 223,20 € = mtl. 20,75 €/im Jahr 249,00 €</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
	Rentenversicherungsbeitrag allgemein von 18,6 %, davon hälftig 9,3 %.	erforderlich und wünschenswert ist (§68 Abs. 3 SGB VI, § 10a EstG), ist auch eine Kombination aus gesetzlicher Rentenversicherung und privater Altersvorsorge denkbar. Auswertung der Expertise im Auftrage des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. vom FiBS, Stand Dezember 2021 reflektiert auf den LK VR Anlage 2	
(3)der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Betrag wird begrenzt auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Weiter gilt als angemessen die Vereinbarung von Krankentagegeld ab dem 29. Tag in Höhe von 35,00 Euro.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
(5)Die Versicherungsbeiträge werden den gesetzlichen Veränderungen entsprechend angepasst.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
<u>§ 4 finanzielle Beteiligung entsprechend dem Status des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes</u>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
(1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land M-V, somit auch im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen, aber innerhalb des Landes M-V betreut werden, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus §§ 26 - 28 KiföG M-V. Maßgeblich sind die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegestelle, welche das Kind besucht.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
(2) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land M-V haben, somit auch im Landkreis Vorpommern-Rügen, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landes M-V betreut werden, sind die durchschnittlichen laufenden Geldleistungen nach Belegungsart durch das Jugendamt zu zahlen. Die Eltern haben die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sich eine Tagespflegeperson außerhalb von M-V wählen. Bezüglich der Mehrkosten gilt § 29 II KiföG M-V entsprechend.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
<p><u>§ 5 Überprüfung der Richtlinie</u></p> <p>Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft.</p>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<p><u>§ 6 Salvatorische Klausel</u></p> <p>Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahekommt.</p>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<p><u>§ 7 Schlussbestimmung</u></p> <p>Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>	<p><u>§ 7 Schlussbestimmung</u></p> <p>Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	Veränderung des I-K-T	keine

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
<p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 2. Dezember 2019 außer Kraft.</p>	<p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 14. Oktober 2020 außer Kraft.</p>	<p>Veränderung der A-K-T</p>	<p>keine</p>

Anlage A

zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen

1. monatlich laufende Geldleistung nach § 2 der Richtlinie (RL)

bisherige Fassung		neue Fassung		Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
a. angemessene Kosten für den Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL (Angaben pro Ganztagskind/Monat)		keine Veränderungen		entfällt	entfällt
Sachkosten		keine Veränderungen		entfällt	entfällt
Pädagogisches Material	6,33 €	Pädagogisches Material	6,60 €	Abriss zur Ermittlung der Sachkosten	358 Kinder x alt 46,18 € x 12 Monate = 198.389,28 € 358 Kinder x neu 44,44 € x 12 Monate = 190.914,24 € Einsparung: 7.475,04 €
Portfolio	2,83 €	Portfolio	3,84 €		
Fachliteratur	2,26 €	Fachliteratur	1,67 €		
Reinigung/Hygiene	8,41 €	Reinigung/Hygiene	9,18 €		
Büromaterial	5,18 €	Büromaterial	5,18 €		
Fortbildung	6,23 €	Fortbildung	6,23 €		
Versicherungen	6,01 €	Versicherungen	6,01 €		
Führungszeugnis	0,33 €	Mitgliedsbeiträge	0,80 €		
Mitgliedsbeiträge	0,80 €	Steuersoftware	0,83 €		
Sonstige	7,80 €	Führungszeugnis	0,33 €		
<u>insgesamt</u>	<u>46,18 €</u>	Sonstige	3,77 €		
		<u>insgesamt</u>	<u>44,44 €</u>		

bisherige Fassung		neue Fassung		Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
Betriebskosten		keine Veränderungen		entfällt	entfällt
Energie	9,44 €	Energie	10,25 €	Abriss zur Ermittlung der Sachkosten	358 Kinder x alt 40,67 € x 12 Monate=174.718,32 € 358 Kinder x neu 83,40 € x 12 Monate=358.286,40 € Mehrbedarf: 183.568,08 €
Wasser/Abwasser	6,89 €	Wasser/Abwasser	5,89 €		
Heizung	13,48 €	Heizung	56,40 €		
Abgaben/Gebühren/Steuern	5,54 €	Abgaben/Gebühren/Steuern	5,54 €		
Versicherung	5,32 €	Versicherung	5,32 €		
<u>insgesamt</u>	<u>40,67 €</u>	<u>insgesamt</u>	<u>83,40 €</u>		
Betriebsnotwendige Investitionen		keine Veränderungen		entfällt	entfällt
Miete und Pachten	49,00 €	Miete und Pachten	50,79 €	Abriss zur Ermittlung der Sachkosten	358 Kinder x alt 56,12 € x 12 Monate=241.091,52 € 358 Kinder x neu 57,96 € x 12 Monate=248.996,16 € Mehrbedarf: 7.904,64 €
Ersatzbeschaffung	5,49 €	Ersatzbeschaffung	5,49 €		
Abschreibung	0,16 €	Abschreibung	0,16 €		
Instandhaltung	1,47 €	Instandhaltung	1,52 €		
<u>insgesamt</u>	<u>56,12 €</u>	<u>insgesamt</u>	<u>57,96 €</u>		
Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand betragen 142,97 € pro Kind und Monat.		Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand betragen 185,80 € pro Kind und Monat.		Abriss zur Ermittlung der Sachkosten	358 Kinder x alt 142,97 € x 12 Monate = 614.199,12 358 Kinder x neu 185,80 € x 12 Monate = 798.196,80 € - Mehrbedarf: 183.997,68 €

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen																										
<u>b. Anerkennung der Förderleistung (gemäß § 23 II a SGB VIII), § 2 III Nr. 2 der RL</u>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt																										
Die Ermittlung der angemessenen Anerkennung der Förderleistung erfolgte unter Anlehnung an den Sozial- und Erziehungsdiensttarifvertrag (TVöD - SuE) in der Fassung 2017 b. Als Vergleichsgrundlage dient ein/e Erzieher/in mit entsprechenden Tätigkeiten.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt																										
<table border="0"> <tr> <td>Entgeltgruppe S 8a Stufe 2</td> <td>3.036,91 €</td> </tr> <tr> <td>abzüglich KV 7,9 %</td> <td>-239,92 €</td> </tr> <tr> <td>abzüglich PV 1,275 %</td> <td>-48,17 €</td> </tr> <tr> <td>abzüglich RV 9,35 %</td> <td>-282,43 €</td> </tr> <tr> <td>Zwischensumme Vollzeitplatz/Monat für 6 Kinder</td> <td>2.466,39 €</td> </tr> <tr> <td>Zwischensumme Vollzeitplatz/Monat für 5 Kinder</td> <td>2.055,32 €</td> </tr> </table>	Entgeltgruppe S 8a Stufe 2	3.036,91 €	abzüglich KV 7,9 %	-239,92 €	abzüglich PV 1,275 %	-48,17 €	abzüglich RV 9,35 %	-282,43 €	Zwischensumme Vollzeitplatz/Monat für 6 Kinder	2.466,39 €	Zwischensumme Vollzeitplatz/Monat für 5 Kinder	2.055,32 €	<table border="0"> <tr> <td>Entgeltgruppe S 8a Stufe 2</td> <td>3.142,47 €</td> </tr> <tr> <td>Vollzeitplatz/Monat für 6 Kinder</td> <td>3.142,47 €</td> </tr> <tr> <td>Vollzeitplatz/Monat für 5 Kinder</td> <td>2.618,73 €</td> </tr> <tr> <td>Vollzeitplatz/Monat für 1 Kind</td> <td>523,75 €</td> </tr> <tr> <td>Zuzüglich 6,4% Tarifsteigerung</td> <td>+ 33,52 €</td> </tr> <tr> <td>Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat</td> <td>557,27 €</td> </tr> <tr> <td>Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat, aufgerundet</td> <td>558,00 €</td> </tr> </table>	Entgeltgruppe S 8a Stufe 2	3.142,47 €	Vollzeitplatz/Monat für 6 Kinder	3.142,47 €	Vollzeitplatz/Monat für 5 Kinder	2.618,73 €	Vollzeitplatz/Monat für 1 Kind	523,75 €	Zuzüglich 6,4% Tarifsteigerung	+ 33,52 €	Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat	557,27 €	Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat, aufgerundet	558,00 €	Entgeltgruppe S 8a, Stufe 2, Tabelle 01.04.2022 - 31.12.2022 verwandt	<p>277 GT Kinder x alt 480 € x 12 Monate = 1.595.520 € plus 81 TZ Kinder x alt 276 € x 12 Monate = 268.272 € = insg. 1.863.792 €,</p> <p>277 GT Kinder x neu 590 € x 12 Monate = 1.961.160 € plus 81 TZ Kinder x neu 334,80 € x 12 Monate = 325.425,60 € = insg. 2.296.305,60 €, Mehrbelastung gesamt: 422.793,60 €</p>
Entgeltgruppe S 8a Stufe 2	3.036,91 €																												
abzüglich KV 7,9 %	-239,92 €																												
abzüglich PV 1,275 %	-48,17 €																												
abzüglich RV 9,35 %	-282,43 €																												
Zwischensumme Vollzeitplatz/Monat für 6 Kinder	2.466,39 €																												
Zwischensumme Vollzeitplatz/Monat für 5 Kinder	2.055,32 €																												
Entgeltgruppe S 8a Stufe 2	3.142,47 €																												
Vollzeitplatz/Monat für 6 Kinder	3.142,47 €																												
Vollzeitplatz/Monat für 5 Kinder	2.618,73 €																												
Vollzeitplatz/Monat für 1 Kind	523,75 €																												
Zuzüglich 6,4% Tarifsteigerung	+ 33,52 €																												
Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat	557,27 €																												
Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat, aufgerundet	558,00 €																												

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
<p>Zwischensumme Vollzeitplatz/Monat für 1 Kind Zuzüglich 10 Tarifsteigerung Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat aufgerundet Zuzüglich max. Bonus (10 € je volle Stunde) Förderleistung für einen Ganztagsplatz bis zu 10 h/Monat</p> <p>411,06 € +41,11 € 460,00 € +20,00 € 480,00 €</p>	<p>Vergütung der 9. Stunde + 16,10 € Vergütung der 10. Stunde + 16,10 € Förderleistung für einen Ganztagsplatz bis zu 10h/Monat aufgerundet 589,47 € 590,00 €</p>		
<p>c. <u>Zusammenfassung</u> angemessener Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL 142,97 € Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL 480,00 € <u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat 622,97 €</u></p>	<p>c. <u>Zusammenfassung</u> angemessener Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL 185,80 € Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL 590,00 € <u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat 775,80 €</u></p>		<p>Alt: 277 GT x 622,97 € x 12 Monate = 2.070.752,28 € + 81 TZ x 418,97 € x 12 Monate = 407.238,84 € gesamt: 2.477.991.12 € Neu: 277 x 775,80 € x 12 Monate = 2.578.759,20 € + 81 TZ 530,60 € x 12 Monat = 515.743,20 € Gesamt: 3.094.502,40 € Mehrbedarf: 616.511,28 € davon Landesmittel 335.998,65 €</p>

			Kreismittel 280.512,63 € Abgesenkt durch die neue Gemein- depauschale i.H.v. 179,36 € (alt 167,38 €) = 51.466,08 € ver- bleiben beim LK: 229.046,55 €
<u>2. Versicherungsbeiträge³ nach § 3 der RL</u>		keine Veränderungen	entfällt
<u>a. Unfallversicherung, § 3 IV Nr. 1 der RL</u> - Grundlage SGB VII jährlich für das Vorjahr durch Bescheid der Berufsgenossen- schaft festgelegt Übernahme in voller Höhe			
<u>b. Alterssicherung, § 3 IV Nr. 2 der RL</u> - Grundlage SGB VI			
Grundlage SGB VI Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung zum Stichtag 01.01.2019	83,70 €	Förderumfang mtl. Höchstgr./bel.Platz Jahr	2021 = 78.342,39 €
<u>hälftige Beteiligung</u>	<u>41,85 €</u>	Ganztagsplatz 54,87 € 658,44 € Vollzeitplatz 51,90 € 622,80 € Teilzeitplatz 32,06 € 384,72 € Halbtagsplatz 20,75 € 249,00 €	Der mögliche Höchstbetrag: 277 GTx 658,44 € = 182.387,88 €, TZ

	Bei einer Betreuung im Jahr von 5 Ganztagskindern wäre es eine mtl. Erstattung von 274,35 € (Jahresbetrag 3.292,20 €).		81 x 373,68 € 30.268,08 € = 212.655,96 €. Mehrbedarf 134.313,57 €
<u>c. Kranken- und Pflegeversicherung, § 3 I Nr. 3 der RL</u> - Grundlage: SGB V - gültiger Beitragssatz seit 01.01.2020	<u>c. Kranken- und Pflegeversicherung, § 3 I Nr. 3 der RL</u> - Grundlage: SGB V - gültiger Beitragssatz seit 01.01.2022	Anpassung an SGB V	Keine, da lt. Verweis in der RL diese Beträge jedes Jahr angepasst werden
Beitragssatz Krankenversicherung Mindestbemessungsgrundlage: 1.061,67 € x 14,09 % = 155,00 € Übernahme zu ½ = 77,50 € Pflegeversicherung ohne eigene Kinder Mindestbemessungsgrundlage: 1.061,67 x 3,3 % = 35,04 € Übernahme zu ½ = 17,52 € Pflegeversicherung mit eigenen Kindern Mindestbemessungsgrundlage: 1.061,67 € x 3,05 % = 32,38 € Übernahme zu ½ = 16,19 € <u>Gesamt:</u> Kranken- und Pflegeversicherung (ohne eigene Kinder) <u>Gesamt:</u> Kranken- und Pflegeversicherung (mit eigenen Kindern)	Beitragssatz Krankenversicherung 80,06 € Mindestbemessungsgrundlage: 1.096,67 € x 14,6 % = 160,11 € Übernahme zu ½ = 80,06 € Pflegeversicherung ohne eigene Kinder 18,65 € Mindestbemessungsgrundlage: 1096,67 € x 3,4 % = 37,29 € Übernahme zu ½ = 18,65 € Pflegeversicherung mit eigene Kinder 16,73 € Mindestbemessungsgrundlage: 1096,67 € x 3,05 % = 33,45 € Übernahme zu ½ = 16,73 € <u>Gesamt:</u> 98,74 € <u>Kranken- und Pflegeversicherung (ohne eigene Kinder)</u> <u>Gesamt:</u> 96,79 €		

	<u>Kranken- und Pflegeversicherung (mit eigenen Kindern)</u>		
--	--	--	--